

Art. 29 S. 1 lit. a)
Informationen für <b>Standardkapazitätsprodukte für verbindliche Kapazität</b>
Art. 29 S. 1 lit. a) sublit. i)
die Reservepreise, die mindestens bis zum Ende des nach der jährlichen Auktion für Jahreskapazität beginnenden Gasjahres anzuwenden sind
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Siehe hierzu die Preisblätter der bayernets GmbH für das Tarifjahr 2022 bzw. 2023.</li> </ul>
Art. 29 S. 1 lit. a) sublit. ii)
die auf Reservepreise angewandten Multiplikatoren und saisonalen Faktoren für Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukte
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Siehe hierzu die Preisblätter der bayernets GmbH für das Tarifjahr 2022 bzw. 2023.</li> </ul>
Art. 29 S. 1 lit. a) sublit. iii)
die Begründung der nationalen Regulierungsbehörde für die Höhe der Multiplikatoren
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Begründung für die Höhe der Multiplikatoren verweist die bayernets GmbH auf den <a href="#">Beschluss BK9-20/612 („Festlegung MARGIT 2022“)</a> sowie auf den <a href="#">Beschluss BK9-21/612 (Festlegung "MARGIT 2023")</a> der Bundesnetzagentur.</li> </ul>
Art. 29 S. 1 lit. a) sublit. iv)
bei Anwendung saisonaler Faktoren die Begründung für ihre Anwendung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Anwendung von saisonalen Faktoren.</li> </ul>

Art. 29 S. 1 lit. b)

Informationen für **Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität**

Art. 29 S. 1 lit. b) sublit. i)

die Reservepreise, die mindestens bis zum Ende des nach der jährlichen Auktion für Jahreskapazität beginnenden Gasjahres anzuwenden sind

- Siehe die Preisblätter der bayernets GmbH für das Tarifjahr 2022 bzw. 2023.

Art. 29 S. 1 lit. b) sublit. ii) Nr. 1

ein Verzeichnis aller angebotenen Arten von Standardkapazitätsprodukten für unterbrechbare Kapazität mit der jeweiligen Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung und der Höhe des angewandten Abschlags

- Die Bundesnetzagentur hat in ihrem Beschlussentwurf BK9-21/612 (Festlegung „MARGIT 2023“) in Anlage I die Höhe des an den Kopplungspunkten anzuwendenden Abschlags für unterbrechbare Kapazität festgelegt. Die Methodik zur Berechnung dieser Abschläge wird in Abschnitt 6 der Festlegung „MARGIT 2022“ beschrieben.
- Die Methodik zur Berechnung des Abschlags für unterbrechbare Kapazität an anderen als Kopplungspunkten, unter anderem Speicherpunkten, hat die Bundesnetzagentur in Abschnitt 3.2 im [Beschluss BK9-20/608 \(Festlegung „BEATE 2.0“\)](#) vom 16.10.2020 festgelegt. Hierbei wird die Unterbrechungswahrscheinlichkeit aus den Daten der letzten drei Gaswirtschaftsjahre des jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunktes abgeleitet und berechnet als das Verhältnis der Summe der je Tag maximal unterbrochenen unterbrechbaren Kapazität zur Summe der an diesen Tagen vermarkteten unterbrechbaren Kapazität. Die Unterbrechungswahrscheinlichkeit wird auf volle Prozent aufgerundet und aufgrund der Prognoseunsicherheit um einen Sicherheitsaufschlag von 10%-Punkten an anderen als Kopplungspunkten im L-Gas sowie von 20%-Punkten an anderen als Kopplungspunkten im H-Gas erhöht. Der anzuwendende Abschlag ist unabhängig von der Produktlaufzeit und entspricht den Sicherheitsaufschlägen für Kopplungspunkte gemäß des Beschlussentwurfs „MARGIT 2023“. An den unten stehenden Punkten (von „BEATE 2.0“ betroffenen Punkten) gab es folgende Unterbrechungen; der Abschlag für unterbrechbare Kapazitäten an diesen Punkten beträgt 10% für L-Gas-Punkte bzw. 20% für H-Gas-Punkte. Die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Unterbrechung ist unbekannt. Die unten genannten Abschläge gelten für alle Produktlaufzeiten.

Netzpunkt	Richtung	Produkt	Abschlag
USP Haidach	Entry	uFZK	21%
USP Haidach	Exit	uFZK	21%
USP Haiming2-7F/bn	Entry	uFZK	22%
USP Haiming2-7F/bn	Exit	uFZK	21%
USP Haiming 2-RAGES/bn	Entry	uFZK	20%
USP Haiming 2-RAGES/bn	Exit	uFZK	20%
USP Inzenham-West	Entry	uFZK	21%
USP Inzenham-West	Exit	uFZK	23%
USP Wolfersberg	Entry	uFZK	20%
USP Wolfersberg	Exit	uFZK	22%

Art. 29 S. 1 lit. b) sublit. ii) Nr. 2

eine Erläuterung der Berechnung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung für jede Art der Produkte gemäß Nummer 1

- Zur Höhe des Abschlags für unterbrechbare Kapazitäten im Kalenderjahr 2023 verweisen wir auf die Anlage I der Festlegung „MARGIT 2023“.
- An den von „BEATE 2.0“ betroffenen Punkten gab es folgende Unterbrechungen; der Abschlag für unterbrechbare Kapazitäten an diesen Punkten beträgt 10% für L-Gas-Punkte bzw. 20% für H-Gas-Punkte.

Art. 29 S. 1 lit. b) sublit. ii) Nr. 3

vergangene und/oder prognostizierte Daten, die bei der Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung gemäß Nummer 2 verwendet wurden

- Daten zur Berechnung der Abschläge für den Zeitraum vom 01.10.2018 bis zum 01.10.2021:

Netzpunkt	Richtung	Aggregierte uFZK (kWh/h)	Aggregierte Unterbrechungen (kWh/h)
USP Haidach	Entry	472.419.504	31.906.932
USP Haidach	Exit	634.935.895	12.321.724
USP Haiming2-7F/bn	Entry	134.804.134	13.460.217
USP Haiming2-7F/bn	Exit	111.163.623	2.021.922
USP Haiming 2-RAGES/bn	Entry	16.408.313	13.460.217
USP Haiming 2-RAGES/bn	Exit	52.358.284	2.021.922
USP Inzenham-West	Entry	477.983.373	25.953.000
USP Inzenham-West	Exit	382.304.858	194.408.946
USP Wolfersberg	Entry	15.400.457	0
USP Wolfersberg	Exit	146.592.049	52.972.643